



Statuten des Liechtensteinischen Rundfunks (LRF)

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Gestützt auf das Gesetz vom 23. Oktober 2003 über die Errichtung und Organisation des Liechtensteinischen Rundfunks (LRFG) besteht unter der Firma

Liechtensteinischer Rundfunk (LRF)

eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ergänzend zu den Bestimmungen des LRFG finden auf sie die Vorschriften des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) sowie des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) Anwendung.

Art. 2 Sitz

Der Liechtensteinische Rundfunk (LRF) hat seinen Sitz in Schaan.

II. Öffentlich-rechtlicher Auftrag, Zweck und Tätigkeit

Art. 3 Zweck und Tätigkeit

- 1) Zweck des LRF ist die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages nach Massgabe des LRFG.
- 2) Der LRF ist berechtigt, zur Erfüllung seines Auftrages nach Massgabe des LRFG folgende Tätigkeiten zu entfalten:
 - a) Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk, einschliesslich der Produktion und Verbreitung von Rundfunkwerbung;
 - b) Veranstaltung und Verbreitung von Radio Data System (RDS), Online-Angeboten und Teletext im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach Bst. a).
 - c) Veröffentlichung von Druckwerken mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt;
 - d) Errichtung und Betrieb der für die Tätigkeiten nach Bst. a) und b) notwendigen technischen Einrichtungen;
 - e) alle Geschäfte und Massnahmen, die für die Tätigkeiten nach Bst. a) bis d) oder die Vermarktung derselben geboten sind.
- 3) Der LRF kann bei der Gestaltung von Sendungen mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten, sofern die Grundsätze dieses Gesetzes gewahrt bleiben und die Selbständigkeit des LRF dadurch nicht gefährdet wird.

Art. 4 Grundsätze

Der LRF hat bei der Erfüllung seines Auftrags auf die Grundsätze der liechtensteinischen Rechts- Ordnung, insbesondere auf den Grundsatz der Meinungsfreiheit, Bedacht zu nehmen sowie die Meinungsvielfalt, die Unabhängigkeit der Berichterstattung und die Ausgewogenheit, die Zuverlässigkeit und die Glaubwürdigkeit der Programme zu gewährleisten.

Art. 5 Versorgungsauftrag

- 1) Der LRF hat mindestens ein landesweit empfangbares Radioprogramm unter dem Namen "Radio Liechtenstein" («Radio L») zu veranstalten und zu verbreiten.
- 2) Nach Massgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit kann der LRF zudem:
 - a) ein landesweit empfangbares Fernsehprogramm veranstalten und verbreiten;

- b) RDS, Online-Angebote und Teletext veranstalten und verbreiten, die mit den veranstalteten Rundfunkprogrammen in Zusammenhang stehen.
 - c) Rundfunkprogramme und entsprechende Angebote nach Bst. b) im Ausland verbreiten.
- 3) Der LRF hat dafür zu sorgen, dass in Bezug auf die Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes Berechtigten im Inland ausreichend mit den veranstalteten Programmen versorgt werden.
 - 4) Die veranstalteten Radioprogramme sind jedenfalls terrestrisch zu verbreiten. Nach Massgabe der technischen Entwicklung, der Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit hat der LRF dafür zu sorgen, dass die veranstalteten Programme mittels CATV-Netzes (Kabelnetz) oder unter Nutzung digitaler Technologie verbreitet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen hat die Ausstrahlung von Programmen über Satelliten zu erfolgen.

Art. 6 Programmauftrag

- 1) Der LRF hat durch die Gesamtheit seiner gemäss Art. 5 verbreiteten Programme zu sorgen für:
 - a) die objektive und umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;
 - b) die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des friedlichen demokratischen Zusammenlebens;
 - c) die Darbietung von Unterhaltung.
- 2) Durch redaktionelle Beiträge des LRF sind angemessen zu berücksichtigen:
 - a) Kunst, Kultur und Wissenschaft, insbesondere im Inland;
 - b) sportliche Anlässe und Aktivitäten, insbesondere im Inland;
 - c) Anliegen aller Altersgruppen;
 - d) Anliegen der Familien und der Kinder sowie die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
 - e) Anliegen behinderter Menschen;
 - f) religiöse Fragen;
 - g) Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenenbildung;
 - h) Themen des Umwelt- und Konsumentenschutzes sowie der Gesundheit;
 - i) die Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung;
 - j) die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz zwischen Angehörigen verschiedener Kulturkreise.
- 3) Im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern ist in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu achten.

- 4) Der LRF hat ferner bei der Herstellung und Sendung von Programmen auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Liechtensteins besonders Bedacht zu nehmen.
- 5) Der LRF hat bei der Gestaltung seiner Informationssendungen Bedacht zu nehmen auf:
 - a) eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschliesslich der Berichterstattung über die Tätigkeit des Landtags und gegebenenfalls der Übertragung seiner Verhandlungen;
 - b) die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
 - c) die Wahrung des Grundsatzes der Objektivität bei eigenen Kommentaren, Sachanalysen und Moderationen.
- 6) Der LRF hat bei Nachrichtensendungen die Amtssprache in ihrer Standardform zu verwenden.
- 7) Die Mitarbeiter des LRF sind den Zielen des Programmauftrags verpflichtet und haben an dessen Erfüllung aktiv mitzuwirken.

Art. 7 Aufrufe

Der LRF hat zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen:

- a) Landes- und Gemeindebehörden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit;
- b) Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von erheblichen Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen.

Art. 8 Gewährleistung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter

- 1) Der LRF hat die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen des LRF zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil erwachsen.
- 2) Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter des LRF, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit

von Staats- und Partei- einfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien jeglicher Art sowie von politischen und wirtschaftlichen Lobbys.

- 3) Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne des LRFG sind alle Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Radio- und Fernsehsendungen mitwirken.
- 4) Journalistische Mitarbeiter im Sinne des LRFG sind alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Programmen im Radio und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter und Korrespondenten.
- 5) Programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter im Sinne des LRFG können entweder Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter des LRF sein.

III. Programmgrundsätze

Art. 9

Allgemeine Grundsätze und Jugendschutz

- 1) Für die vom LRF veranstalteten und verbreiteten Programme gelten die folgenden Grundsätze:
 - a) das Gesamtprogramm hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen;
 - b) die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen;
 - c) die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen;
 - d) die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten;
 - e) die Unterhaltung soll ein breites Publikum ansprechen;
 - f) bei Radio- und Fernseh-Sendungen, welche die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden;
 - g) die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen gemäss Bst. f) ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen.
 - h) Sendungen, die sich ihrem Inhalt nach überwiegend an Minderjährige richten, dürfen keine Appelle enthalten, Rufnummern für Mehrwertdienst zu wählen.

- 2) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Mediengesetzes über die Medieninhalte und die journalistische Sorgfalt ergänzend Anwendung.

IV. Werbung

Art. 10 Werbung und Werbezeiten

- 1) Der LRF kann im Rahmen seiner Radio- und Fernsehprogramme Sendezeiten gegen Entgelt für Werbung vergeben.
- 2) Die Vergabe von Sendezeiten für direkte Angebote an die Öffentlichkeit zum Absatz von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, einschliesslich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen gegen Entgelt (Teleshopping), ist dem LRF untersagt.
- 3) Werbung muss klar als solche erkennbar sein. Sie ist durch optische oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen. Unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbesendungen sind untersagt.
- 4) Soweit im LRFG nichts anderes bestimmt ist, setzt der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsleitung den Umfang der Werbesendungen in den Programmen des LRF fest. Für die Berechnung der höchstzulässigen Werbezeit nach LRFG gelten Hinweise des LRF auf eigene Programme und Sendungen sowie auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienste der Allgemeinheit und kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken nicht als Werbung.
- 5) Radiowerbesendungen dürfen in einem Programm im Jahresdurchschnitt 8% der täglichen Sendezeit nicht überschreiten, wobei die zulässige Höchstdauer pro Tag 172 Minuten beträgt.
- 6) Zulässigkeit und Höchstdauer von Fernsehwerbesendungen regelt die Regierung mit Verordnung, wobei der Werbeumfang in einem Programm im Jahresdurchschnitt höchstens 4% der täglichen Sendezeit betragen darf.
- 7) Die Bewerbung von Radioprogrammen des LRF in Fernsehprogrammen des LRF und umgekehrt ist, sofern es sich nicht um Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte handelt, unzulässig.

Art. 11 Werbegrundsätze

- 1) In der Werbung dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmässig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.
- 2) Ein Werbetreibender oder Auftraggeber einer gesponserten Sendung darf keinen redaktionellen Einfluss auf den Programminhalt ausüben.
- 3) Werbung ist in Blöcken zwischen einzelnen Sendungen auszustrahlen. Einzeln gesendete Werbespots sollten die Ausnahme bilden.
- 4) Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Werbegrundsätze.

Art. 12 Werbeverbote

- 1) Verboten ist das Ausstrahlen von an Minderjährige gerichteter Werbung unmittelbar vor und nach Kindersendungen.
- 2) Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Werbeverbote oder -beschränkungen.

V. Dotationskapital

Art. 13 Höhe, Nennwert und Art

Der LRF wird vom Land Liechtenstein mit einem Dotationskapital in Höhe von CHF 400'000.00 ausgestattet.

VI. Finanzierung

Art. 14 Einnahmen

- 1) Der LRF finanziert seine Ausgaben durch:
 - a) Werbeeinnahmen;
 - b) einen Landesbeitrag;
 - c) weitere Einnahmen.

- 2) Der Landesbeitrag wird als Globalkredit gewährt. Die Einzelheiten, insbesondere die Gewinn- und Verlustverwendung, werden in der Globalkreditvereinbarung zwischen der Regierung und dem LRF festgelegt.

Art. 15 Investitionen

- 1) Anschaffungen im Rahmen des Betriebsbudgets oder des Globalkredites genehmigen der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz.
- 2) Investitionen für Betriebseinrichtungen wie Studiogeräte, Sendeanlagen oder Informatikanlagen, die der LRF nicht mit eigenem Kapital zu finanzieren in der Lage ist, werden vom Verwaltungsrat bei der Regierung beantragt und gegebenenfalls in den Landesvoranschlag aufgenommen. Das Land kann eine Abschreibung dieser Investitionen zu Lasten der Betriebsrechnung vorschreiben.

VII. Organisation

Art. 16 Organe und weitere Funktionsträger

- 1) Die Organe des LRF sind:
 - a) der Verwaltungsrat;
 - b) die Geschäftsleitung;
 - c) die Revisionsstelle.
- 2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind bei der Ausübung ihrer Funktion im LRF an keine Weisungen und Aufträge gebunden; sie sind ausschliesslich den Gesetzen, der Geschäftsordnung und den Spezialreglementen verpflichtet.

VIII. Der Verwaltungsrat

Art. 17 Zusammensetzung, Anforderungen, Unvereinbarkeiten und Entschädigung

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.
- 2) Im Verwaltungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus folgenden Bereichen vertreten

- a) Medienwesen;
 - b) Recht;
 - c) Finanz- und Rechnungswesen.
- 3) Details sind im Anforderungsprofil der Regierung für die Mitglieder des Verwaltungsrats geregelt.
- 4) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht gewählt werden:
- a) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum LRF stehen oder in einer anderen Funktion im LRF tätig sind;
 - b) Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen inländischen Medienunternehmen stehen;
 - c) Mitglieder eines Gemeinderates sowie Angestellte der Landesverwaltung;
 - d) leitende Funktionäre und Angestellte einer politischen Partei;
 - e) Mitglieder der Medienkommission.
- 5) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Art. 18

Aufgaben

- 1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
- a) die Oberleitung des LRF;
 - b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
 - c) die Festlegung der Organisation;
 - d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
 - e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eigner-Strategie;
 - g) die Beschlussfassung über Umfang von und Beschränkungen für Werbesendungen nach Art. 13 und 15 LRFG;
 - h) die Verabschiedung des jährlichen Betriebsvoranschlages, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - i) die Dotierung und Auflösung der Widmungsrücklage nach Art. 34 Abs. 2 LRFG.
- 2) Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind in einem Organisationsreglement näher umschrieben.

IX. Die Geschäftsleitung

Art. 19 Wahl, Aufgaben und Befugnisse

- 1) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abberufung durch den Verwaltungsrat ist zulässig.
- 2) Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des LRF verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse werden in den Statuten und im Organisationsregelement bestimmt.
- 3) Die Geschäftsleitung hat den LRF unter eigener Verantwortung so zu führen, wie es das Wohl der Anstalt unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses erfordert. Sie ist ausser an die sich aus den Gesetzen, Reglementen oder Beschlüssen des Verwaltungsrates ergebenden Pflichten an keinerlei Weisungen und Aufträge von aussen gebunden.

Art. 20 Unvereinbarkeiten

- 1) Mitglieder der Geschäftsleitung sowie leitende Angestellte dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht sein:
 - a) Mitglieder eines Gemeinderates sowie Angestellte der Landesverwaltung;
 - b) Funktionäre und Angestellte einer politischen Partei;
 - c) Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen inländischen Medienunternehmen stehen;
 - d) Mitglieder der Medienkommission.
- 2) Mitglieder der Geschäftsleitung sowie leitende Angestellte dürfen weder einen Nebenerwerb noch ein anderes Gesellschaftsmandat im Medienbereich ausüben.

X. Revisionsstelle

Art. 21 Wahl

Die Regierung wählt über Vorschlag des Verwaltungsrats eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

Art. 22 Aufgaben

- 1) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Sie hat zudem zu prüfen, ob die Bestimmungen des LRFG und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.
- 2) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden, sofern die Unabhängigkeit der Revisionsstelle dadurch nicht beeinträchtigt wird.

XI. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

Art. 23 Wirtschaftlichkeit

Der LRF hat die ihm übertragenen Aufgaben nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen wahrzunehmen.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 25 Jahresrechnung

- 1) Der LRF hat nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechtes eine Jahresrechnung aufzustellen, wobei die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen (Art. 1063 ff PGR) Anwendung finden.
- 2) Ein allfälliger Ertragsüberschuss ist einer gesonderten Rücklage (Widmungsrücklage) zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Die Widmungsrücklage darf nur zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, einschliesslich der Abdeckung von Verlusten, welche aus der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags entstehen, verwendet werden. Über die Dotierung und die Auflösung der Widmungsrücklage hat der Verwaltungsrat zu beschliessen.
- 3) Bei der Buchführung gemäss Abs. 1 ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der Richtlinie 80/723/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2000/52/EG, hinsichtlich der Erstellung einer getrennten Buchführung mit einer nach den verschiedenen Geschäftsbereichen getrennten Aufstellung der Kosten und Erlöse sowie einer genauen

Angabe der Methode, nach der die Kosten und Erlöse den verschiedenen Geschäftsbereichen zugeordnet und zugewiesen werden, entsprochen wird und dabei

- a) die internen Konten, die den verschiedenen Geschäftsbereichen entsprechen, getrennt geführt werden,
- b) alle Kosten und Erlöse auf der Grundlage einheitlich angewandter und objektiv gerechtfertigter Kostenrechnungsgrundsätze korrekt zugeordnet werden und
- c) die Kostenrechnungsgrundsätze, die der getrennten Buchführung zugrunde liegen, eindeutig bestimmt sind.

Art. 26 Geschäftsbericht

- 1) Der LRF hat einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresrechnung (Art. 34) und Jahresbericht zu erstellen.
- 2) Der Geschäftsbericht ist entsprechend den Teilbereichen des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu gliedern und hat eine detaillierte Darstellung der unternommenen Tätigkeiten und Massnahmen insbesondere im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr zu enthalten. Der Bericht hat auch Darstellungen zu den erzielten Reichweiten, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden zu erheben sind, zu enthalten sowie das Ausmass und die Entwicklung der aus kommerzieller Werbung und gesponserten Sendungen erzielten Einnahmen darzustellen.

Art. 27 Aufzeichnungspflicht

- 1) Der LRF hat von allen Rundfunksendungen vollständige Ton- und Bildaufzeichnungen herzustellen und diese mindestens vier Monate aufzubewahren.
- 2) Aufzeichnungen von Sendungen, die den Gegenstand eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens oder eines Verfahrens nach Art. 42 ff. bilden, sind darüber hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben aufzubewahren.
- 3) Wer schriftlich darzutun vermag, dass er daran ein rechtliches Interesse hat, kann Einsicht in die Aufzeichnungen nehmen und auf eigene Kosten vom LRF Mehrfertigungen herstellen lassen.
- 4) Soweit der LRF Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 2 Bst. b) und c) entfaltet, hat er nach Massgabe der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Tragbarkeit in geeigneter Weise sicherzustellen, dass eine angemessene Dokumentation erfolgt.

XII. Ergänzende Bestimmungen

Art. 28 Zeichnungsrecht

Der Verwaltungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsregelement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 29 Arbeitsverhältnis

Die Geschäftsleitung und alle übrigen Angestellten des LRF stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 30 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten über Anstaltsangelegenheiten zwischen dem LRF und seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe oder dem Eigner sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Der Verwaltungsrat genehmigte die vorliegenden Statuten mittels Zirkularbeschluss vom 04.12.2023. Alle bisherigen Statuten werden durch dieses Exemplar komplett ersetzt.

Schaan, 05.12.2023

Für den Verwaltungsrat:

Dr. Roman Banzer-Netzer
Präsident

Dr. Manuel Walser
Mitglied des Verwaltungsrats

Legende:

LRF = Liechtensteinischer Rundfunk
LRFG = Gesetz über den Liechtensteinischen Rundfunk
ÖUSG = Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen